

Anschreiben zur Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO – Ehrenamt

Liebe hauptamtlichen Mitarbeiter des BHV,
liebe ehrenamtlichen Mitarbeiter des BHV,

bereits 2014/2015 hat der BHV das Thema Datenschutz aufgegriffen und durch Unterrichtung und Verpflichtung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter dafür Sorge getragen, dass personenbezogene Daten bei der Erfassung-, Verarbeitung und Verwendung ausreichend geschützt werden. Grundlage der damaligen Verpflichtungserklärung, die mit Ausnahme eines ehrenamtlichen Mitarbeiters von allen unterzeichnet wurden, war das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Zwischenzeitlich ist die Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten und die gesetzlichen Grundlagen haben sich geändert.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass alle BHV Mitarbeiter, sowohl die hauptamtlichen wie auch alle ehrenamtlichen, die mit personenbezogenen Daten (Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Gesundheitsdaten, Leistungsmerkmalen, und weiterem) in Kontakt kommen und solche Daten natürlicher Personen verarbeiten (nutzen, speichern, verändern, übermitteln usw.) eine neue Verpflichtungserklärung gegenüber dem BHV unterzeichnen müssen, da der BHV dazu verpflichtet ist, alle seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutze natürlicher Personen hinzuweisen und die Mitarbeiter entsprechend anzuweisen.

Zu den hauptamtlichen Mitarbeitern gehören alle die in einem vertraglichen Verhältnis für den BHV tätig werden, hierbei handelt es sich in erster Linie um die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, aber auch die Trainer und Betreuer, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem BHV tätig sind. Zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern des badischen Handballverbandes gehören alle Staffelleiter, alle spielleitenden Stellen, alle Präsidiumsmitglieder, aller Ausschussmitglieder, die Rechtsinstanzen, die Ressortleiter, die Schiedsrichter und alle weiteren Personen, die aufgrund einer Berufung oder einer Wahl ohne Vertragsverhältnis für den BHV tätig sind und die im Rahmen dieser Tätigkeit mit Daten natürlicher Personen Kontakt haben. Die Daten der natürlichen Personen können sich ergeben aus Meldungen der Vereine, Spielerpässe, Spielberichtsbögen, mitgeteilten Daten von Mannschaftsverantwortlichen die in irgendwelche Verteiler aufgenommen werden und ähnliches.

Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen dafür Sorge tragen, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Die Daten dürfen nur für den festgelegten eindeutigen und legitimen Zweck erhoben werden und dürfen nicht in einer Weise verarbeitet werden, die einem anderen Zweck dient. Alle Mitarbeiter müssen auch darauf achten, dass nur die Daten erhoben und verarbeitet werden, die auch unbedingt notwendig sind um den Zweck einer Verarbeitung zu erreichen. Wichtig ist auch, dass alle Mitarbeiter darauf achten, dass die Daten sachlich richtig sind und auf dem neuesten Stand. Wenn erkannt wird, dass irgendwelche Daten nicht mehr zutreffend sind, müssen diese Daten berichtigt oder sogar gelöscht werden. Wenn Daten in irgendeiner Form gespeichert werden, die geeignet sind eine natürliche Person zu identifizieren, darf die Speicherung nur so lange vorgenommen werden, wie es erforderlich ist, um den mit der Speicherung angestrebten Zweck zu erreichen. Alle Mitarbeiter müssen auch darauf achten, dass die von ihnen verarbeiteten Daten

sicher sind vor dem Zugriff Dritter, sicher sind vor unbeabsichtigte Zerstörung oder unbeabsichtigte Schädigung. Hierfür müssen die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden. Selbstverständlich ist es, dass alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter über die Daten natürlicher Personen, die sie in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für den BHV erlangen, unberechtigten Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren und solche Daten nicht bekannt geben. Wir empfehlen hinsichtlich der Grundsätze der Datenschutz Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten noch einmal selbst und persönlich den Art. 5 Abs. 1 DS-GVO zu lesen. Einzelpersonen können sich auch gerne bei der Geschäftsführerin oder der Datenschutzbeauftragten melden und sich einzelne Vorgänge erläutern lassen. Darauf hinzuweisen ist auch noch, dass Verstöße gegen die oben aufgeführten Grundsätze mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Anforderungen kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der hauptamtlichen Mitarbeiter darstellen, wie auch spezieller Geheimhaltungspflichten. Wer widerrechtlich Daten natürlicher Personen unsachgemäß verarbeitet oder weitergibt oder aber sich nicht an die Grundsätze der Datenschutz Grundverordnung hält, kann sich darüber hinaus auch zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen der geschädigten natürlichen Person aussetzen. Auch wenn die hauptamtliche oder ehrenamtliche Tätigkeit für den BHV beendet ist, gilt die Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen weiter.

In der Anlage erhalten Ihr/erhalten Sie die „Verpflichtung zu Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Mit Zugang dieses Schreibens wird der Zugang zu Phoenix II gesperrt. Sobald die Verpflichtungserklärung durch das gesetzte Häkchen in Phoenix II bestätigt wurde, wird Euer/Ihr Zugang zu Phoenix II wieder freigeschaltet.

Mit sportlichen Grüßen

Geschäftsführung und Präsident